

# RS Vfgh 1996/6/10 B927/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.06.1996

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

ZPO §63 Abs1

ZPO §68

## Leitsatz

Abweisung des Antrags des zum Verfahrenshelfer bestellten Rechtsanwaltes, die gewährte Verfahrenshilfe für erloschen zu erklären bzw zu entziehen

## Rechtssatz

Der Verfassungsgerichtshof bleibt vorläufig bei seiner der Bewilligung der Verfahrenshilfe zugrunde liegenden Auffassung, daß es nach dem Inhalt des vorgelegten Bescheides und aufgrund der den Bescheid tragenden Rechtsvorschriften nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, daß der Bescheid auf einer rechtswidrigen generellen Norm beruht oder bei der Gesetzeshandhabung ein in die Verfassungssphäre reichender Fehler unterlaufen wäre, sodaß eine Rechtsverfolgung vor dem Verfassungsgerichtshof nicht als offenbar aussichtslos erscheint.

Über den Antrag auf Bestellung eines anderen Verfahrenshelfers wird das zuständige Organ der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer zu befinden haben.

## Entscheidungstexte

- B 927/96  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 10.06.1996 B 927/96

## Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1996:B927.1996

## Dokumentnummer

JFR\_10039390\_96B00927\_01

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)